

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal – Sondernutzungssatzung – vom 17.12.99

---

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), berichtigt in GV NRW 1996, S. 81, sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Änderungsgesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.98 (GV NRW S. 762); hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 13.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für den Verkehrsraum aller öffentlichen Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich der Wege und Plätze) und der Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Stadtgebiet.

(2) Als Verkehrsraum gelten die in § 2 Abs. 2 Nr. 1b und 2 des StrWG NRW aufgeführten Bestandteile der Straßen bis zu einer Höhe von 3 m bei Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,5 m bei den übrigen Straßenteilen.

## **§ 2**

### **Sondernutzung**

(1) Die Benutzung des Verkehrsraums über den sogenannten straßenrechtlichen Gemeingebrauch (Gehen, Fahren, Reiten) hinaus ist als Sondernutzung erlaubnispflichtig. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Personenbezogene Erlaubnisse sind nicht übertragbar. Notwendige Vertretungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Grundstücksbezogene Erlaubnisse gehen auf den Rechtsnachfolger über. Der Übergang ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 3**

### **Straßenanliegergebrauch**

(1) Ist die Nutzung der Straße – über den Gemeingebrauch hinaus – für Zwecke des Grundstücks erforderlich und kann nicht in angemessener zumutbarer Weise ersetzt werden, so bedarf dieser Nutzung – vorbehaltlich anderer Genehmigungen – keiner Erlaubnis nach dieser Satzung. Regelmäßig handelt es sich hierbei um kurzfristige Inanspruchnahme der Straße für Instandsetzungsarbeiten, Materiallagerung und Geräteaufstellung.

(2) Kein erlaubnisfreier Anliegergebrauch liegt vor, wenn der Gemeingebrauch auf Dauer ausgeschlossen, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingegriffen wird.

## **§ 4**

### **Sonstige Nutzung**

Wird der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt oder die Straße außerhalb des Verkehrsraums in Anspruch genommen, erfolgt die Einräumung von Nutzungsrechten an der Straßen nach bürgerlichem Recht.

## **§ 5**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Balkone, Gebäudesockel, Vordächer, Eingangsstufen und Schächte in Gehwegen,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung – fest mit dem Gebäude verbunden – die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der vorderen Gehwegkante.,
- c) Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u. ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,
- d) Dekorationen und Anlagen aus Anlass besonderer Veranstaltungen, insbesondere religiöser, mildtätiger oder politischer Art (Wahlsichtwerbung entsprechend der jeweils gültigen Richtlinien),
- e) Briefkästen der Deutschen Post AG
- f) Schlitzrinnen in Gehwegen zum Ableiten des Regenwassers.  
Dem erlaubnisfreien Sondernutzungsrecht steht nicht entgegen, dass auf anderer rechtlicher Grundlage der Anschluss des Regenwassers an eine unterirdische Anschlussleitung gefordert werden kann. Mit Herstellung des unterirdischen Anschlusses entfällt das erlaubnisfreie Sondernutzungsrecht.

## **§ 6**

### **Auflagen, Beschränkung, Untersagung**

(1) Falls Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern, können erlaubnisfreie Sondernutzungen und den Anliegergebrauch mit Auflagen versehen, eingeschränkt oder untersagt werden.

## **§ 7**

### **Erlaubnisatrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten und ist gegebenenfalls durch Skizzen zu verdeutlichen.

## **§ 8**

### **Gebühren und Kosten**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs und der örtlichen Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, hat alle Kosten zu tragen bzw. der Stadt zu ersetzen die durch die nach dieser Satzung geregelten Nutzungen entstehen (z. B. durch Auflagen, Unterhaltung, Änderung, Instandsetzung oder Beseitigung).

## **§ 9 Haftung**

(1) Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, sind verpflichtet, die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dieser Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden bei erlaubter und unerlaubter Sondernutzung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

## **§ 12 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:

- a) wenn sie Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen (die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand und nicht wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt),
- b) falls sie gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen (im Sinne des § 54 der Abgabenordnung), ideellen, politischen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dienen.

(2) Im Einzelfall kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet oder können diese ermäßigt werden, wenn die Erhebung eine unzumutbare Härte für den Erlaubnisnehmer bedeutet oder die Nutzung überwiegend im allgemeinen Interesse liegt.

## **§ 13**

## Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden die Sondernutzungsgebühren anteilig – soweit sie 10,00 DM übersteigen – erstattet.

## § 14

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal vom 29. Mai 1985 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

### Gebührentarif

(1) Allgemeine Bestimmungen

a) Die im Gebührenkatalog angegebenen Tarife gelten – soweit dort nicht nichts anderes bestimmt ist – jeweils für einen m<sup>2</sup>/Monat. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.

b) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gesamtgebühren werden jeweils auf volle DM gerundet.

c) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach der folgenden Zonenzugehörigkeit

Zone 1:

**Fußgängerzonen** Barmen und Elberfeld,

**Straßen** Wall, Friedrich-Ebert-Straße von Kreisel Kasinostraße bis Robert-Daum-Platz, Berliner Straße von Berliner Platz bis Brändströmstraße und die Fußgängerunterführung Döppersberg,

**Stadtplätze:** Langerfelder Markt, Berliner Platz Wichlinghauser Markt, Wupperfelder Markt, Laurentiusplatz, Lienhardplatz und nach seiner Fertigstellung der Platz am Kolk.

Zone 2:

Übriges Stadtgebiet.

d) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 25,00 DM.

## 2. Gebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 2	Zone 1
<b>1.0</b>	Bauzwecke	5,00 DM	7,50 DM
1.1	Gerüste für den ersten Monat: ab dem zweiten Monat	3,00 DM/lfd. Meter 6,00 DM/lfd. Meter	4,50 DM/lfd. Meter 9,00 DM/lfd. Meter
1.2	Container	5,00 DM/täglich	
<b>2.0</b>	Verkaufswagen a) Lebesmittel b) Eis	120,00 DM/Stück 150,00 DM/Stück	
2.1	Kioske und Verkaufsbuden	25,00 DM	55,00 DM
2.2	Verkaufsstände vor dem Ladengeschäft	15,00 DM/Stück	55,00 DM
2.3	Ambulanter Verkauf bis 12 m <sup>2</sup> Ver-		60,00 DM/täglich

	kaufsfläche Kleinstand bis 1,5 m <sup>2</sup>		25,00 DM/täglich
2.4	Verkaufscontainer bei Ladenumbau	20,00 DM/täglich	30,00 DM/täglich
2.5	Warenauslage vor dem Geschäftslokal	11,00 DM	15,00 DM
<b>3.0</b>	Außengastronomie	12,00 DM	19,00 DM
3.1	Stehtische	10,00 DM/Stück	16,00 DM/Stück
<b>4.0</b>	Straßenfeste	15,00 DM	22,00 DM
4.1	Werbeveranstaltungen	25,00 DM	bis 500,00 DM
<b>5.0</b>	Zigarettenautomaten	5,50 DM/Stück	12,00 DM/Stück
5.1	Sonstige Automaten	3,30 DM/Stück	6,60 DM/Stück
5.2	Vitrinen	20,00 DM/Stück	80,00 DM/Stück
<b>6.0</b>	Masten (Freileitungen u. a.)	3,70 DM/Stück	6,10 DM/Stück
6.1	Hinweisschilder mit und ohne Mast	10,00 DM/Stück	
6.2	Verkehrsspiegel mit und ohne Mast	3,50 DM/Stück	
6.3	Gleise	1,00 DM/lfd. Meter	
6.4	Schächte	1,00 DM	2,00 DM
6.5	Pfosten (verkehrlich erforderlich)	gebührenfrei	
<b>7.0</b>	Werbeanlagen fest mit dem Gebäude verbunden je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	10,00 DM	15,00 DM
7.1	Großplakattafeln	27,00 DM/Stück	54,00 DM/Stück
7.2	Gehwegaufsteller bis zu einer Maximalhöhe von 1,20 m und einer Maximalbreite von 0,70 m	20,00 DM/Stück	25,00 DM/Stück
7.3	Fahrradständer mit (Firmenbezeichnung bis zu 0,02 m <sup>2</sup> ) - andere	gebührenfrei 40,00 DM/Stück	
7.4	Kommerzielle Kinderspielgeräte	30,00 DM/Stück	55,00 DM/Stück
8.0	Sonstige sondernutzungen	1,00 DM bis 23,00 DM	1,00 DM bis 30,00 DM

---

Sondernutzungssatzung vom 17.12.1999, „Der Stadtbote“ Nr. 25/99 vom 23.12.1999